

Vorbemerkungen:

In der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 19.04.2016 wurde der Tagesordnungspunkt 3b) - Entwurf einer Rechnungsprüfungsordnung - wegen Beratungsbedarf von CDU und GRÜNE auf die Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 23.11.2016 vertagt.

Um Doppelungen zum Erfordernis einer Rechnungsprüfungsordnung zu vermeiden, verweist die Verwaltung auf die seinerzeit erstellte Sitzungsvorlage zu TOP 3b) sowie auf die Ausführungen in der Niederschrift der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 19.04.2016 zu TOP 2) – Weiterentwicklung der örtlichen Rechnungsprüfung.

Erläuterungen:

Um dem Thema Korruptionsbekämpfung und –prävention angemessen Ausdruck zu verleihen, legt die Verwaltung den diesbezüglich angepassten Entwurf der Rechnungsprüfungsordnung vor, die den gesetzlichen Auftrag der örtlichen Rechnungsprüfung benennt.

Die Erweiterung der Rechnungsprüfungsordnung um den neu eingefügten § 1 Abs. 6 hat eine klar stellende Funktion. Darüber hinaus wurden keine weiteren inhaltlichen Änderungen gegenüber dem Entwurfsstand 19.04.2016 vorgenommen; vgl. Anhang 1.

Insgesamt sind korruptionsbekämpfende Maßnahmen und Vorkehrungen Daueraufgabe der Verwaltung, insbesondere der Verwaltungsleitung und der Führungskräfte im Hause.

Um Korruption in der Kreisverwaltung vorzubeugen und zu bekämpfen, hat der Landrat bereits 2006 entsprechende organisatorische und personelle Maßnahmen ergriffen, eine Antikorruptionsstelle eingerichtet und das Rechtsamt mit dieser Aufgabe betraut.

Die Antikorruptionsstelle ist damit direkte Ansprechpartnerin für Beschäftigte und Bürgerinnen und Bürger in Korruptionsfragen, die die Kreisverwaltung betreffen.

Die Verfügung vom 05.01.2006 gibt Aufschluss über den Aufgabenkatalog der Antikorruptionsstelle und ist zum besseren Verständnis als Anhang 2 beigelegt.

Über seinen gesetzlichen Auftrag als Prüfungseinrichtung nach § 2 Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW (KorruptionsbG) leistet zudem auch das Prüfungsamt seinen Beitrag zur Aufdeckung von Manipulation und Korruption. Um dem in der Rechnungsprüfungsordnung stärker als bisher Ausdruck zu verleihen, wurde zur Klarstellung § 1 entsprechend um Abs. 6 erweitert:

„Das Prüfungsamt ist Prüfeinrichtung im Sinne des § 2 Korruptionsbekämpfungsgesetzes (KorruptionsbG)“. Die Überschrift wurde redaktionell angepasst.

Im Rahmen von Prüfungen sind korruptionsgefährdete Bereiche insbesondere dort anzunehmen, wo Aufträge, Fördermittel vergeben werden oder auf Genehmigungen, Gebote oder Verbote Einfluss genommen werden kann. In korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten sind geeignete Präventions- und Kontrollmechanismen auf- bzw. auszubauen. Regelmäßig prüfungsrelevant sind daher etwa die Bereiche Vergabe, Testat-Prüfungen bei Zuwendungen, Ablauforganisation und Internes Kontrollsystem (Stichwort „Vier-Augen-Prinzip“), aber auch die Sensibilisierung der Beschäftigten über die beratende Funktion, die das Prüfungsamt auch wahrnimmt.

Werden korruptionsrelevante Sachverhalte bzw. Verfehlungen nach dem KorruptionsbG bei Prüfungen festgestellt, greift die Regelung des § 7 Abs. 2 Rechnungsprüfungsordnung, der im Übrigen keine weitere Änderung erfahren hat.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 23.11.2016 der Beschlussempfehlung einstimmig zugestimmt. Über das Beratungsergebnis in der Sitzung des Kreisausschusses am 12.12.2016 wird mündlich berichtet.

(Landrat)